Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 10742.) Kirchengesetz, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Anstellungsfähig im geistlichen Amte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover ist jeder Deutsche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, der 25 Jahre alt, unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung des Amtes hindern, wenn er die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgewiesen hat.

Das Landeskonsistorium kann von dem Erfordernisse des Alters befreien und mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten auch von dem kirchlichen Erfordernisse der Reichsangehörigkeit.

§ 2.

Der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes wird durch das Bestehen zweier theologischer Prüfungen geführt.

Die Leitung dieser Prüfungen gehört zum Geschäftsbereiche des Landeskonsistoriums.

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1906.

Die §§ 7 und 8 der Königlichen Verordnung vom 4. Mai 1868, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3.

Der ersten Prüfung muß ein ordnungsmäßiges Studium der Theologie von mindestens sechs Semestern auf einer deutschen Universität vorangehen, nachdem ein deutsches Gymnasial-Reifezeugnis vorschriftsmäßig erworben ist.

Studierende, welche in der Reifeprüfung befriedigende Kenntnisse im Hebräischen nicht nachgewiesen haben, müssen dieselben durch eine besondere Prüfung vor der hierzu verordneten Behörde dartun und nach dieser noch fünf Halbjahre hindurch das theologische Studium fortsetzen.

Auf das Universitätsstudium wird die Militärdienstzeit nicht angerechnet.

Das Landeskonsistorium kann mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten in Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der Theologie oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes theologisches Studium oder mit Rücksicht auf den besonderen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum erlassen, in besonderen Ausnahmefällen auch die Zulassung zur theologischen Prüfung genehmigen, wenn der Bewerber nach Ablegung der Nachprüfung im Hebräischen weniger als fünf Semester dem theologischen Studium gewidmet hat.

§ 4.

Unter den Voraussetzungen des § 3 können nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums auch solche Kandidaten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover nicht angehören, wohl aber deutsche Reichsangehörige sind, zu der ersten Prüfung zugelassen werden, Kandidaten, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium auf der Universität diejenige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat und überhaupt diejenigen äußeren und inneren Anlagen und Fähigkeiten besitzt, welche seiner Zeit eine wirksame Ausübung des geistlichen Amtes erwarten lassen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung entscheidet das Landeskonsistorium

seiner Zeit eine wirksame Ausübung des geistlichen Amtes erwarten lassen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung entscheidet das Landeskonsistorium
über die Aufnahme in die Kandidatenliste und Erteilung der venia concionandi.

§ 6.

Das Landeskonsistorium überweist die Kandidaten der Theologie entweder den hannoverschen Predigerseminaren zu dem dort üblichen Kursus oder einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu einer mindestens einjährigen Ausbildung im Lehrvikariate.

Der Erlaß besonderer Bestimmungen über das Lehrvikariat gehört zum Geschäftsbereiche des Landeskonsistoriums.

Das Landeskonsistorium ist befugt, in besonderen Fällen von der Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen ganz oder teilweise zu befreien, auch zu gestatten, daß das Lehrvikariat erst nach der zweiten Prüfung stattfinde.

§ 7.

Die Bestimmungen über den Besuch der Schullehrerseminare seitens der Kandidaten der Theologie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8.

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß eine Vorbereitungszeit von zwei Jahren liegen.

Kandidaten, welche die Meldung zur zweiten Prüfung binnen vier Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung nicht vornehmen, sind daran zu erinnern und können, wenn sie dieser Erinnerung nicht innerhalb eines Jahres Folge geben, von der Liste der Kandidaten gestrichen werden.

Das Landeskonsistorium kann von diesen Fristen ausnahmsweise befreien.

§ 9.

Der Zweck der zweiten Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob die Kandidaten in Vertiefung und Ergänzung der auf der Universität erworbenen theologischen Bildung wissenschaftlich und praktisch sich soweit gefördert haben, daß sie für die Übertragung eines geistlichen Amtes reif sind.

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung beschließt das Landeskonsistorium über die Befähigung des Kandidaten des Predigtamts zur Anstellung im geistlichen Amte.

§ 10.

Kandidaten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und eine erste theologische Prüfung bei einer deutschen Prüfungsbehörde bestanden haben, können vom Landeskonsistorium unter Befreiung von der ersten Prüfung zur zweiten Prüfung zugelassen werden. Vor der Zulassung sind dieselben in der Regel nach § 6 eine angemessene Zeit als Lehrvikar zu beschäftigen.

Kandidaten und Geistliche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche nicht die zweite Prüfung in der Provinz Hannover bestanden haben, aber dem Deutschen Reiche angehören und in ihrer Heimat als befähigt für das geistliche Amt gelten, können auch in der Provinz Hannover zu Predigtämtern präsentiert, gewählt und kirchenregimentlich berufen werden. Dem Landeskonsistorium bleibt es vorbehalten, ihre Zulassung zum geistlichen Amte von der mittels eines

Kolloquiums zu treffenden Feststellung abhängig zu machen, daß sie für den Dienst in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover geeignet sind.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 22. Dezember 1870 werden durch diesen Paragraph nicht berührt. Insonderheit wird ein Anspruch auf Aufnahme in das nach § 5 Abs. 2 des Pfarrwahlgesetzes beim Landeskonsistorium über alle wählbaren Geistlichen und Kandidaten zu führende Verzeichnis nicht begründet.

§ 11.

Das Landeskonsistorium kann mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Dozenten der Theologie, ordinierten Missionsgeistlichen, deren Gewinnung für das geistliche Amt mit Rücksicht auf langjährige anerkannt tüchtige Leistungen auf dem Gebiete der äußeren Mission im kirchlichen Interesse liegt, und Theologen aus außerdeutschen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaften sowie Theologen, welche aus einer nicht evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft zum evangelisch-lutherischen Bekenntnisse übergetreten sind, die Fähigkeit der Anstellung im geistlichen Amte beilegen, nachdem durch ein Kolloquium festgestellt ist, daß sie für den Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover geeignet sind. Es bleibt dem Landeskonsistorium vorbehalten, dieselben vor ihrer Anstellung als Lehrvikare zu beschäftigen.

§ 12.

Die Kandidaten, welche die im § 2 angeordneten Prüfungen oder eine derselben bestanden haben, unterstehen der Aufsicht des Landeskonsistoriums.

Die Bestimmungen der Dienstanweisung für die Generalsuperintendenten vom 8. Dezember 1902 werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Erlaß einer Kandidatenordnung gehört zu dem Geschäftsbereiche des Landeskonsistoriums.

§ 13.

Zur allseitigen Förderung der Kandidaten sind nach näherer Bestimmung des Landeskonsistoriums von dem zuständigen Generalsuperintendenten unter Zuhilfenahme einzelner Superintendenten oder Pfarrgeistlichen jährlich einige Kandidatenkonferenzen zu halten, an welchen teilzunehmen die Kandidaten verpflichtet sind, soweit sie nicht einem Predigerseminar angehören, im Lehrvikariate stehen, oder aus dringenden Gründen vom Landeskonsistorium befreit werden.

§ 14.

Kandidaten, welche der kirchlichen Aufsicht sich nicht fügen, ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, oder ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten bezeigen, sind bei milderen Verstößen durch eine Mahnung zu erinnern, in schwereren Fällen mit einem Verweise zu belegen oder in der Kandidatenliste zu streichen.

Das Recht der Mahnung steht auch den Generalsuperintendenten und Superintendenten zu. Die Ordnungen der Predigerseminare werden von dieser Bestimmung nicht berührt.

Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Kandidaten durch das Konsistorium, im Beschwerdefalle durch das Landeskonsistorium. Lautet die Entscheidung auf Streichung in der Kandidatenliste, so muß in derselben außer der Angabe der Gründe eine angemessene Frist bezeichnet sein, innerhalb welcher, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, die Beschwerde an das Landeskonsistorium zulässig ist.

Die Streichung eines Kandidaten in der Liste hat die Entziehung aller dem Kandidaten beigelegten Befugnisse zur Folge.

Über etwaige Wiederaufnahme des Kandidaten in die Kandidatenliste entscheidet das Landeskonsistorium.

§ 15.

Sind seit Ablegung der zweiten Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß eine Anstellung des Kandidaten im geistlichen Amte stattgefunden hätte, oder ist ein im geistlichen Amte angestellt gewesener Geistlicher längere Zeit außer Amt gewesen, so ist das Landeskonsistorium ermächtigt, durch ein Kolloquium festzustellen, ob der Kandidat beziehungsweise Geistliche noch für den Dienst an der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover geeignet ist.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 6 finden auf solche Kandidaten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits seit einem Jahre die erste Prüfung bestanden haben, keine Anwendung.

§ 17.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Landeskonsistorium getroffen.

§ 18.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Digermulen, den 16. Juli 1906.

(L. S.) Wilhelm.

v. Studt.

(Nr. 10743.) Kirchengesetz, betreffend die Verstärkung des landeskirchlichen Hilfsfonds. Vom 16. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Diejenigen Ausgaben, welche zur Durchführung des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1906, betreffend Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, zu bestreiten sind, werden, soweit sie nicht mit den aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellten Beträgen gedeckt werden, auf den gemäß § 24 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 2. Juli 1898 gegründeten landeskirchlichen Hilfsfonds übernommen.

§ 2.

Dem Landeskonsistorium werden zur Vermehrung der Kooperatoren jährliche Geldmittel im Betrage bis zu 6 000 Mark aus dem landeskirchlichen Hilfsfonds zur Verfügung gestellt.

§ 3.

Zu den in §§ 2 und 3 angegebenen Zwecken wird für den landeskirchlichen Hilfsfonds eine weitere jährliche Umlage von einem Viertel Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Digermulen, den 16. Juli 1906.

(L. S.) Wilhelm.

v. Studt.

(Nr. 10744.) Verordnung, betreffend die Vergütungen der Mitglieder der in Gemäßheit des § 32 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Voreinschätzungskommissionen. Vom 28. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des § 78 des Einkommensteuergesetzes (Gesetz-Samml. 1906 S. 260), was folgt:

Die Mitglieder der in Gemäßheit des § 32 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (Gesetz-Samml. 1906 S. 260) gebildeten Voreinschätzungskommissionen erhalten für ihre Teilnahme an den zum Zwecke der Staatseinkommensteuerveranlagung stattfindenden Sitzungen als Entschädigung für Versäumnis und Aufwand eine Vergütung

wenn sie am Sitzungsorte wohnen, von .... 3 Mark,
wenn sie außerhalb des Sitzungsortes wohnen, von ...... 5 "

für den Tag.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord des Dampfers „Hamburg", den 28. Juli 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10745.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzial-Idiotenanstalten. Vom 10. Juli 1906.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzial-Idiotenanstalten dem Geschäftskreise der Oberpräsidenten überwiesen werde.

Drontheim, an Bord des Dampfers „Hamburg", den 10. Juli 1906.

Wilhelm.

v. Studt. v. Bethmann Hollweg.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
und den Minister des Innern.

(Nr. 10746.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn und Selters. Vom 16. Juli 1906.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Dorndorf,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Gusternhain,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Herschbach

am 1. September 1906 beginnen soll.

Berlin, den 16. Juli 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

(Nr. 10747.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Mayen. Vom 4. August 1906.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Mayen gehörige Gemeinde Boos

am 1. September 1906 beginnen soll.

Berlin, den 4. August 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

Berichtigungen.

S. 210 Zeile 13 von oben hinter dem Worte „Gehalts" ist „oder" einzuschalten und Zeile 11 von unten muß es statt „Abänderung" „Abänderungen" heißen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.